Satzung der Unternehmer-Initiative Te-Damm e. V.

Stand: 15.07.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gleichstellungsklausel

(1) Der Verein führt den Namen Unternehmer-Initiative Te-Damm.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(1) Zweck des Vereins ist die Belebung und Stärkung des Gewerbe- und Wohnstandorts am Tempelhofer Damm zwischen den Straßenabschnitten des Tempelhofer Feldes und dem Ullsteinhaus im Berliner Bezirk Tempelhof/Schöneberg mit dem Ziel, seine Attraktivität sowohl für die Wirtschaft, als auch für das Leben, Arbeiten und Lernen in Tempelhof zu erhöhen.
Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
- Interessenvertretung des Vereins und der in ihm vertretenen Unternehmer, Unternehmen und Dienstleister durch einen aktiven Dialog mit Institutionen, der Bezirksverwaltung und dem Land Berlin.
- Aufbau geeigneter Strukturen zur wirksamen Vernetzung der Unternehmen, Gewerbetreibenden, Händler, Grundstückseigentümer und weiterer Institutionen und Initiativen vor Ort, um Synergieeffekte zu nutzen.
- Nutzung von Fördermöglichkeiten des Bezirks, des Landes Berlin, des Bundes und der europäischen Union und sonstiger Institutionen.
- Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele des Vereins, seine Aktivitäten und seine aktuellen Projekte, u. a. z. B. Internetseite
- Hilfestellung bei Ansiedlung und Existenzgründungen.
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Schulen, auch mit dem Ziel, durch Begleitung in der Ausbildung qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen.
- Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen bei der Berufs- und Weiterbildung.
- Beteiligung des Vereins an Projekten des Bezirks und anderer Institutionen.
- Gemeinsame Interessenvertretung der Einkaufsstraße, welche dem Einzelhandel und den angesiedelten Dienstleistern nützlich ist.
- Gemeinsame Aktionen und Projekte: Öffnungszeiten, verkaufsoffener Sonntag, Weihnachtsbeleuchtung, Weihnachtsmarkt, Straßenfest usw..
- Initiierung und Unterstützung von imagefördernden Projekten für den Tempelhofer Damm

(2) Der Verein kann Mitglied in anderen Institutionen - nicht jedoch in parteinahen Organisationen und Einrichtungen - werden, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen für ihre Funktion innerhalb des Vereins aus den Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck und die Ziele des Vereins nach § 2 (1) zu unterstützen.
(2) Neben den Mitgliedern nach Abs.1 können natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden. Für Fördermitglieder gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, ihnen steht jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht zu.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.
(4) Juristische Personen werden durch das zuständige Organ vertreten, das im Rahmen dieser Satzung während der Dauer seiner Benennung wie eine natürliche Person behandelt wird. Hat das Organ der juristischen Person ein Amt inne, so endet dies mit dem Ausscheiden der juristischen Person, es sei denn, das Organ ist auch persönliches Mitglied. Das Amt ist in Folge dessen aus dem Kreis der berechtigten Mitglieder neu zu besetzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
   a) das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist und nach der Absendung der zweiten Mahnung, die nicht früher als 6 Wochen nach der ersten Mahnung verschickt werden darf, zwei Monate verstrichen sind. In dieser 2. Mahnung muss der Ausschluss angedroht werden;
   b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt worden sind.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge und Umlagen

(1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen p. a. bis zur doppelten Höhe des jeweils individuellen Jahresbeitrags erhoben werden.
(3) Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
(4) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses die Aufnahmegebühr, der Beitrag und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Die Begründung ist den Mitgliedern auf Verlangen ohne Nennung des Antragstellers offen zu legen.
(5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen sowie Umlagen befreit.
(6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern: dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
(2) Der Verein wird im Außenverhältnis grundsätzlich durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden rechtlich gemeinsam, im Ausnahmefall durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister, vertreten.
(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts zur Mitgliederversammlung,
   b) Aufstellung, Umsetzung und Kontrolle des Haushaltsplanes,
   c) die Einberufung, Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
   d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
(2) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder des Vorstands erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Vereins mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
(3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer gemäß § 40 BGB bestellen und abberufen. Der Geschäftsführer arbeitet im Auftrag des Vorstands und nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
(2) Ein Vorstandsmitglied kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
   Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so sind die verbliebenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Arbeitstage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Versendung kann per Post, Telefax oder Email erfolgen.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.
(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge und Umlagen;
c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
d) Änderungen der Satzung; Beitragsordnung
e) die Auflösung des Vereins und die Bestimmung eines Anfallberechtigten des Vereinsvermögens;
f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt bei Post- oder Emailversendung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder Email-Anschrift gerichtet ist.
(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Vereinsfremde Personen dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen. Entsprechendes gilt bei Wahlen.
(6) Bei Wahlen zu Funktionsträgern o. ä. ist ein Kandidat gewählt, wenn dieser die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint und die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und des Ausschlusses eines Mitglieds bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
(7) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen, dieser wird durch einfache Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung bestimmt.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die über die Prüfung auf der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Danach stellen sie den Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstands" zur Abstimmung.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert, übermittelt und bearbeitet für in dieser Satzung definierte Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder diesem zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist verboten.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Verein und den dort betriebenen Interessenbereichen zu.

Mitgliederdaten werden auf Verlangen des Mitglieds spätestens ein Jahr nach dem rechtswirksamen Ende der Mitgliedschaft gelöscht.

Die Gründungsmitglieder akzeptieren die Satzung und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

Dirk Borchardt
.....
Albrecht Apotheke
Tempelhofer Damm 179
12099 Berlin

.....
Brillen Marx
Tempelhofer Damm 186
12099 Berlin

i.V. Julia Vogel

Commerzbank AG
Tempelhofer Damm 182
12099 Berlin

Fashion Gallery
Das Modecenter im Ullsteinhaus Berlin
Mariendorfer Damm 1-3
12099 Berlin

Hahn Bestattungen
Reißeckstraße 8
12107 Berlin

Andrea Jensch

Jensch, Franz-Michael
Bauschlosserei & Schlüsseldienst „Süd" GmbH
Kaiserin-Augusta-Straße 80
12099 Berlin

Karstadt Tempelhof
Tempelhofer Damm 191
12099 Berlin

Menger Buchhandlung
Tempelhofer Damm 186
12099 Berlin

i.V.

Pausini GmbH
Kaiserin-Augusta-Straße 78
12103 Berlin

iV

STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH
Servicebüro Tempelhof
Tempelhofer Damm 188
12099 Berlin

M. Dubianska
MARTYNA DUBIANSKA

.....

.....

.....

.....